Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 05.04.2022 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Der am 04.04.2022 dem Rat zugeleitete **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Rösrath für das **Haushaltsjahr 2022** mit seinen Anlagen wird hiermit bekannt gegeben und gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Haushaltssatzung der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath mit Beschluss vom ___.___ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	68.328.800€
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.741.940 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.039.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.826.180 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	12.267.340 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	13.480.360 €

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredit

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.677.520 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 13.464.230 € festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 413.140 € festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredit

Die Höchstbeträge der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, werden für das Haushaltsjahr 2022 auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2022 werden wie folgt festgesetzt.

Grundsteuer

1.1 für die land- und

forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 270 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) 690 v.H. 2. Gewerbesteuer 490 v.H.

Soweit die Steuersätze durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt werden, hat diese Angabe nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8 Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen insoweit freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandelnd" (ku) angebracht ist, sind insoweit freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen umzuwandeln.

§ 9 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

(1) Die in den Teilergebnisplänen der einzelnen Budgetbereiche ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist.

(2) Gleiches gilt für die in den Teilfinanzplänen der einzelnen Budgetbereiche ausgewiesenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist.

§ 10 Erheblich/Geringfügig

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% der Aufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte Investitionen, für die die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 50.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 25 Abs. 1 KomHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10%, mindestens jedoch mehr als 40.000 €.

§ 11 Über- und Außerplanmäßig

- (1) Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW und damit mit der Zustimmung des Kämmerers leistbar gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
 - a) wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 10% des Haushaltsansatzes beträgt,

oder

b) wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht höher als 40.000 € ist,

oder

c) wenn die Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen,

oder

- d) wenn diese im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen erforderlich sind.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen dem Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW dann nicht zur Kenntnis gebracht werden, wenn
 - a) die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 2.000 € betragen

oder

b) wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 1% beträgt.

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen erfolgen nur in Einzelfällen und sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/Leistung bereits erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Ermächtigungsübertragen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1-3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung. Im Antrag ist die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung nachvollziehbar zu begründen.

Ort zur Einsichtnahme:

Rathaus der Stadt Rösrath, Hauptstraße 229, Raum 201, 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) nach vorheriger telefonischer (02205/802-128) Terminabsprache unter Beachtung der 3G-Regeln.

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

Gleichzeitig wird der Haushaltsplanentwurf 2022 im Internet unter www.roesrath.de abzurufen sein.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 19.04.2022 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rösrath – Die Bürgermeisterin -, Hauptstraße 229, 51503 Rösrath, zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rösrath, den 05.04.2022

Bondina Schulze Bürgermeisterin